

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit, Amen. Ludolph, von Gottes Gnaden Bischof von Münster, Engelbert von desselben Gnaden Bischof von Osnabrück, Otto, Graf von Tecklenburg, Baltwin, Graf von Bentheim, Ludwig, Graf von Ravensberg, Hermann, Adliger von Lon (Lohne ?), Wieboldus, Adliger von Holte, Heinrich, Graf von Dale, Otto, Adliger von Horstmar, Johannes, Adliger von Ahaus, an alle Gläubigen an Christus, die dieses Schreiben betrachten, Wohl in dem, der das wahre Heil aller ist. Weil es häufig geschieht, das der Wahrheit des Ursprungs die Länge der Zeit entgegensteht, deshalb werden vor unserer Augen ordnungsgemäß die der Schrift anvertrauten Akten der Kenntnis der Nachkommen ganz ebenso überlassen.

Mit dem Verlauf des Gegenwärtigen soll also den Menschen sowohl des gegenwärtigen als auch zukünftigen Zeitalters zur Kenntnis gebracht werden, dass, weil zwischen dem Herrn Ludolph von Steinfurt auf der einen Seite und Ludolph, dem Bruder des Sohnes, auf der anderen Seite der Streit und die Zwietracht über die Burg von Steinfurt und all(e) seinen zugehörigen (Gebäude) Besitz abgewendet wurde, endlich eine so lebenswürdige Vereinbarung durch den dazwischen tretenden Rat (der) rechtschaffener und adliger Männer erzielt worden ist:

Alle Lehngüter, die der Herr Ludolph von Steinfurt von der Kirche in Osnabrück besitzt, wird er in die Hände des Herrn Engelbert, Bischof von Osnabrück geben, (um sie) um sie seinen Enkel Ludolph zu übertragen, und der Herr Ludolph von Steinfurt wird trotzdem mit vereinigter Hand dieselben Güter in Besitz nehmen von Herrn Bischof von Osnabrück zusammen mit den seiner vorgenannter Neffen Ludolf, damit, falls es eintreten sollte, dass sein Neffe ohne gesetzliches Erbe stirbt, (so) soll Vorgesagter Herr Ludolf von der erwähnten Kirche mit denselben Gütern belehnt werden. Wenn aber irgendwelche Güter von denselben Gütern der Kirche zu Osnabrück gibt, die die (zu Diensten = *Beamte* verpflichten) Ritter desselben Herr Ludolf von Steinfurt, die die Seinigen bleiben werden, von ihm selbst in Lehen halten, wird er jene nicht aufgeben. In gleicher Weise wird er auch nicht jene Güter aufgeben, die unter den Namen Lehnseid von ihm in Besitz gehalten werden, die auf der Seite der Ems (?) liegen, wo die Burg Steinfurt liegt. Dieser Verzicht und die Aufnahme der Güter ist vor unserer Augen geschehen. Ebenso wird der Herr Ludolf von Steinfurt den Besitz, den er hat aus der Hand des Grafen Otto von Vlotho, das in Nordtland liegt seinem oft erwähnten Neffen überlassen; wenn der vorgenannte Graf von Vlotho seinem genannten Neffen ihn (*den Besitz*) nicht überlassen will dann wird der Herr Ludolf von Steinfurt dieses seinem Neffen oder einem anderen nach dem Willen seines Neffen übertragen.

Der Herr Ludolph von Steinfurt wird auch denselben Besitz nach vereinigter Hand vom Grafen Otto von Vlotho aufnehmen in der weiter oben erwähnten Form. Ebenso wird er die Vogtei (*Amtsbezirk*) von Claholt seinen Neffen überlassen und keine andere, sei es diesseits oder jenseits der Ems. Ebenso wird er ihnen seine (*zu Diensten verpflichteten*) Ritter (= *Beamte*) überlassen: Gerhard von Anghara und seinen Bruder Albert, die zu Diensten verpflichtet Frau in Picola, Gerhard von Glandorf, Littger von Vechta, den Sohn Johannes von Erpestorpe, den Sohn Everhard Grellen, den Sohn des Nicolaus von Vorthlage, den Sohn des Borechardus von Dahlen; diese neun wird er entlassen mit ihren Gütern.

Auch weitere sechs wird er ihm überlassen: Hermann von Selen, Wilhelm von Breder(e)h (Brederek?), Andreas, den Sohn des Bartolomäus, Eckardt von Corethe (Korede?), Reghebodonis Vunken und Arnold von Scetbroke. Ebenso wird er ihm überlassen den Zehnten (*Teil Rule* (Rühle?) und den Zehnten Waleghe und den Zehnten Veltsatis und den Zehnten Lenegheris (Lengerich?). Mit diesen vier Zehnten wird er denselben überlassen alle freien Einkommen (*Zinsen*), die im Volksmund

„Iethege orbere“ (*Iedegorbere*) genannt werden, die er auf der Seite der Ems besitzt, die nach Osnabrück liegt mit Ausnahme der beiden Güter Glandorf und Duvelsupgnant (Her de?); ebenso wird er ihm die zwei Häuser in Ermeve und alle freien Einkünfte, die im Volksmund „Iethege orbere“ genannt werden, jenseits der Lippe in der Diözese Köln überlassen. Diese Güter aber wird er ihm überlassen mit den Menschen und jeglichen Gewinn (*Frucht*). Ebenso wird er ihm eben dort zwei (*zu Diensten verpflichtete*) Beamte (*Ritter*) überlassen: den Sohn des Heinrich von Chamen(Kamen?) und die Tochter des Hermann von Lethen. Aber keinen [...] Ritter oder einen ihm durch Lehnseid verpflichteten außer den oben erwähnten wird er ihm überlassen. Aber diese Einkünfte (*Erträge*) wird er ihm in dieser Form überlassen, dass eine Schätzung auf 50 Malter Mark (?) abgehalten wird, welche in Steinfurt „Spikermudde“ genannt wird, und wenn es einen Gewinn gegeben hat, wird es zum Herrn Ludolf von Steinfurt zurückkommen in den ihm angemessen zugeteilten Gütern. Wenn aber ein Verlust eingetreten ist, wird derselbe Herr Ludolf etwas seinem Neffen ergänzen. Wenn aber zwischen dem Herrn Ludolf und dem Sohn seines Bruders ein Streit entsteht darüber, dass sein Neffe behauptet, dass in den oben genannten Gütern weniger als 50 Malter Mark (?) stecken, der andere aber behauptet, dass genau soviel oder mehr steckt, dann wird der Herr Wolter von Herthe (Herde?) oder eine andere geeignete Person, falls man den Herrn Wolter nicht dafür halten kann, auf die Seele des Herrn Ludolf schwören, dass im ersten Jahr vor der Vereinbarung dieser Art 50 Malter Mark (?) von den Gütern desselben eingelöst worden sind und beide werden mit dieser Sicherheit zufrieden sein. Ebenso hat Ludolf mit mittlerer Treue versprochen und durch Eid bekräftigt, dass er auf jedes Recht, das er gehabt hat oder zu haben schien, in der Burg Steinfurt mit all seinem dazu gehörigen Besitz verzichtet. Außerdem wird er auf jegliche Aktion (*Handlung*) und Bittschrift, die „ansprake“ genannt wird, verzichten, die ihm [...] bei den oben erwähnten Gütern [...] könnten und dieser Verzicht ist in unserer und anderer Gegenwart (*gemacht worden*) erfolgt. Den Verzicht selbst wird er in Vrientlinge (Vridinge?) und vor dem Grafen (*Herzog*) leisten und ein anderes mal, sobald er darum ersucht worden ist. Für die Erfüllung (*Machen*) aber eines derartigen Verzichts ohne irgendeinen Widerspruch und auf wirkungsvolle Weise haben sich verpflichtet mit mittleren Versprechen der Herr Engelbert, Bischof von Osnabrück, der Herr Otto, Graf von Tecklenburg, der Herr Hermann von Münster, der Herr Widekind von Scowenborg und der Herr Thomas von Thetten (Dhethem?). Ebenso, wenn der eine von diesen beiden aus dem Erbe ausgeschieden ist, wird der andere Erbe des einen sein, wobei dennoch der Gewinn (*Ertrag*) beider Gattinnen erhalten bleibt je nach Schätzung eines (*des?*) guten Mannes. Ebenso wenn die Mutter des Herrn Ludolf zu Steinfurt von ihm (*von diesem Erbe*) getrennt werden will und den Ertrag in den Gütern verlangt, so werden sowohl Herr Ludolf von Steinfurt als auch sein Neffe anteilmäßig derselben Betreff der Güter entsprechen (*antworten*). Ebenso, wenn Ludolf mit seiner Großmutter streiten will über den Ertrag gegen den Herrn Ludolf zu Steinfurt, so wird der Graf zu Tecklenburg mit all seiner Kraft denselben Herrn Ludolf zu Tecklenburg beistehen (*anhängen*). Ebenso hat der Graf von Tecklenburg mit mittlerer Treue versprochen, mit seinen Soldaten, persönlich, mit Mitteln, der Burg und jeglicher Macht eben diesem Herrn Ludolf zu Steinfurt beizustehen, wenn Ludolf gegen eine derartige Anordnung und Vereinbarung der Herrn Ludolf zu Steinfurt in irgendeinem Punkt (*Sache*) lästig werden will. Ebenso (*weiter*) wenn einer von den beiden irgendetwas von seinen Gütern verkaufen will, werden sie sich das zu Verkaufende gegenseitig vorher mitteilen. Damit nun aber diese Verordnung von beiden Seiten frei und freiwillig gebilligt und dann mit mittlerem Treueversprechen bestätigt und von Ludolf durch einen heiligen Eid (*durch das Sakrament des Eides*)

bestärkt gültig und unerschüttert bleibt, lassen wir sie (*die Verordnung*) sorgfältig und zuverlässig aufschreiben und mit der Bestätigung unserer Siegel bekräftigen. Das ist vorgenommen worden im Jahre der Fleischwerdung des Herrn MCCXL (1240) am 26. Januar (am 6. Tage vor dem 1. Februar), als Papst Gregor IX. dem päpstlichen Stuhl vorstand, als Friedrich als Kaiser der Römer regierte, als Ludolf Bischof von Münster den Bischofssitz innehatte; in der Kirche zu Greven Zeugen waren die unten notierten sowohl Kleriker als auch Laien, Adligen und zu Diensten Verpflichtete Lehrer (*Meister*) Alardus und Meister B[...], Domherren von St. Paulus, Friedrich, Domherr von St. Ludgerus, Bernard Pfarrer zu Münster von St. Lambertus, Meister Hugo Domherr zu Metelen; die Adligen Gottfried und Simon zu Ghemene (Gemer?), Ludolf von Dicke, Bernard von Drievorden, Gottschalk zu Lon (Lohne?), Arnold zu Thethen (Dhethheim?), Gottfried von Elen, Wieboldus von Salzbergen; die Beamten Bernard von Meihuvele (Meinhovele?), Friedrich sein Bruder, Hermann von Münster, Hermann Werencen und sein Sohn Svether, Gerlach Bitter, Gerlach von Bevern, Ludolf von Netherlo, Nicolaus, Mundschenk (*oder Küster?*) von Bentheim Gottschalck von Rene (Rheine), Rudolf von Rene (Rheine), Heinrich von Bermentlo, Aspelanus aus Hopengen (Openden?), die Brüder Johannes und Heinrich von Le(e)den (Legden?), Heinrich von Havixbeck, Johannes von Bekehem, Arnold von Willen und andere, möglichst viele.